## Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 8

ausgegeben am 12. Januar 2023

### Kundmachung

vom 10. Januar 2023

### des Beschlusses Nr. 213/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 8. Juli 2022 Zustimmung des Landtags: 4. November 2022<sup>1</sup> Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2023

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 213/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung: gez. *Dr. Daniel Risch* Fürstlicher Regierungschef

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 105/2022

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 213/2022

vom 8. Juli 2022

### zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Die Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- 2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- 1. Unter Nummer 14 (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
  - "- 32021 L 0338: Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14)."

<sup>2</sup> ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14.

- 2. Nummer 31ba (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
  - i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
    - "- 32021 L 0338: Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14)."
  - ii) Die Anpassungen d) bis l) werden neu zu Anpassungen e) bis m).
  - iii) Die folgende Anpassung wird nach der Anpassung c) eingefügt:
    - "d) In den Fällen gemäss Nummer 31i dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der ESMA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in dieser Richtlinie für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.".

#### Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2021/338 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Juli 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>3</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

<sup>3</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.